
TOP 42:

Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Drucksache: 150/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden EU-Vorgaben umgesetzt, um bestehende Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe (beispielsweise für Blei, Cadmium, Quecksilber usw.) in Elektro- und Elektronikgeräten zu ändern.

So werden Tätigkeiten im Sekundärmarkt für nichtkonforme Elektro-/Elektronikgeräte oder deren Teile erleichtert. Damit soll u. a. der Austausch von Ersatzteilen, die Nachrüstung, die Nachbesserung oder die Wiederverwendung erleichtert und so die Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

Des Weiteren werden Pfeifenorgeln vom Anwendungsbereich der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung ausgenommen. Die Orgelpfeifen enthalten eine besondere Bleilegierung, zu der es keine Alternative gibt. Zudem bleiben sie oft über Jahrhunderte am selben Ort.

Außerdem werden zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke im Gesundheitssektor und in der Klimatechnik aktualisiert und Übergangsfristen zur Umsetzung der Stoffbeschränkungen festgelegt. Die Ausnahmen betreffen in diesem Fall Blei und Cadmium.

Darüber hinaus erfolgen noch redaktionelle Anpassungen bei der Anzeige- und Erlaubnisverordnung aufgrund der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.